

Auszug

aus der Niederschrift über die Sitzung des Stadtrates am 28. Februar 2019

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war: - öffentlich -

9. **Aufhebungssatzung für den Bebauungsplan Nr. 44 "Bahnlinie";
Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach
§ 4 Abs. 1 BauGB**

Beschluss:

Während der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB gingen Stellungnahmen ein.

Bedenken, Einwendungen und fachliche Informationen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (Abschrift der Äußerung)	Beschluss
<p>Regierung von Mittelfranken Höhere Landesplanungsbehörde</p> <p>Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ umfasst die Trasse der ehemaligen Bahnlinie Erlangen-Bruck - Herzogenaurach („Aurachtalbahn“) soweit sie durch das Stadtgebiet Herzogenaurach verläuft. Im wirksamen Flächennutzungsplan sind diese Flächen als Bahnanlagen dargestellt. Zielsetzungen waren die Sicherung für eine mögliche Trasse einer künftigen Stadt-Umland-Bahn, Ausschluss anderer Nutzungen und Beibehaltung der Zweckbestimmung „Bahnanlage“.</p> <p>Mit landesplanerischer Beurteilung vom 27.04.2016 hat die Regierung von Mittelfranken ein Raumordnungsverfahren für die geplante Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses unter anderem mit folgender Maßgabe abgeschlossen: „Die Ortsumfahrung ist so zu gestalten, dass die Einrichtung einer Stadt-Umland-Bahn möglich ist. Darüber hinaus sind die Kreuzungspunkte mit der ehemaligen</p>	<p>Beschluss:</p> <p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In der Zwischenzeit ist die Stadt Herzogenaurach im Besitz der Flächen der ehemaligen Bahntrasse.</p> <p>Die Herausnahme der Darstellung „Bahntrasse“ im Flächennutzungsplan und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ stehen einer ergebnisoffenen Prüfung von alternativen Trassenführungen der Stadt-Umland-Bahn bzw. der potentiellen Nutzung der bestehenden Bahntrasse Erlangen-Bruck – Herzogenaurach grundsätzlich nicht entgegen.</p> <p>Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3</p>

Bahnlinie Erlangen-Bruck - Herzogenaurach so auszuführen, dass bei Bedarf zukünftig ein elektrischer Betrieb der Linie hergestellt werden kann". Für die Ortsumfahrung, deren geplanter Verlauf die Trasse der „Aurachtalbahn“ quert, soll nun ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt werden.

Weil der o.g. Bebauungsplan zur Berücksichtigung eines möglichen Bahnbetriebs auf dem dafür gewidmeten Gleis Bahnübergänge oder Brücken im Zuge der Ortsumfahrung erforderlich machen würde, hat der Stadtrat von Herzogenaurach beschlossen, vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“ aufzuheben und auch den Flächennutzungsplan in diesem Bereich zu ändern.

Auf der Grundlage der Planungen des Zweckverbandes Stadt-Umland-Bahn wird die Regierung von Mittelfranken voraussichtlich im Jahr 2019 ein Raumordnungsverfahren für eine künftige Stadt-Umland-Bahn durchführen, die Nürnberg mit Erlangen und Herzogenaurach verbindet. Gegenstand der Prüfung sind die vom Vorhabenträger eingeführten Alternativen. Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 5 BayLplG kann die zuständige Landesplanungsbehörde beim Vorhabenträger darauf hinwirken, dass ernsthaft in Betracht kommende Alternativen eingeführt werden. In einer Antragskonferenz am 01.08.2017 wurde der Vorhabenträger daher bereits informiert, dass die Trasse der „Aurachtalbahn“ eine der zu untersuchenden Varianten darstellt.

Es ist deshalb sicherzustellen, dass die Herausnahme der Darstellung „Bahntrasse“ im Flächennutzungsplan und die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ einer ergebnisoffenen Prüfung von alternativen Trassenführungen der Stadt-Umland-Bahn bzw. der potentiellen Nutzung der bestehenden Bahntrasse Erlangen-Bruck - Herzogenaurach grundsätzlich nicht entgegenstehen.
Einwendungen aus landesplanerischer Sicht

gegen die Aufhebung des Bebauungsplanes werden bei Beachtung des o.g. Hinweises nicht erhoben.

Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

Mit der Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ besteht aus wasserwirtschaftlicher Sicht grundsätzlich Einverständnis.

Auf der Bahnlinie befindet sich nach unserer Kenntnis noch das Gleisbett. Wird in den ehemaligen Bahnkörper eingegriffen, so ist eine ordnungsgemäße Entsorgung des Gleisschotter zu gewährleisten. Einschlägig hierfür ist das LfU-Merkblatt Nr. 3.4/2 (Gleisschottermerkblatt).

Demnach sind zur Abfalldeklaration der anfallende Schotter, die Unterbaumaterialien und ggf. auch der darunter liegende, gewachsene Boden analytisch zu untersuchen. Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass abhängig von den Ergebnissen dieser Untersuchungen weitere Maßnahmen nach dem Bodenschutzrecht erforderlich werden können.

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei Erfordernis berücksichtigt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Deutsche Bahn AG - DB Immobilien

Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme zur o. g. Bauleitplanung.

Gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen bei Beachtung und Einhaltung der nachfolgenden Bedingungen / Auflagen und Hinweise aus Sicht der DB AG und ihrer Konzernunternehmen keine Bedenken. Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehrs auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.

Bei den in den Geltungsbereich einbezogenen Flächen handelt es sich um ehemalige Bahnflächen, für welche nach unserem Kenntnisstand teilweise (ca. von Bahnkilometer 8,1-8,85 der Strecke 5916 Erlangen - Herzogenaurach) keine

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.

Freistellung von Bahnbetriebszwecken gem. § 23 AEG besteht.

Bei diesen überplanten Flächen handelt es sich um gewidmete Eisenbahnbetriebsanlagen, die dem Fachplanungsvorbehalt des Eisenbahn-Bundesamtes (EBA) unterliegen. Änderungen an Eisenbahnbetriebsanlagen unterliegen demnach dem Genehmigungsvorbehalt des EBA (§§ 23 Absatz 1 AEG i.V.m. § 3 Abs. 1 Nr. 1 und Absatz 2 Satz 2 BEVVG i.V.m. § 18 AEG). Die Planungshoheit für diese Betriebsanlagen der Eisenbahn liegt ausschließlich beim Eisenbahn-Bundesamt; in jedem Fall ist damit die betreffende Fläche sowohl formell als auch materiell von den Festsetzungen eines gemeindlichen Bauleitplanes freigestellt (vgl. Grundsatzentscheidung des BVerwG, Urteil vom 16.12.1988, Az. 4 C 48.86 = BVerwG 81.111 = DVBl 89, 458, bestätigt durch den Beschluss vom 05.10.90, Az. 4 B 1.90; vgl. auch das Urteil des BayVGh vom 26.06.90, Az. 14 B 88.2428). Nach § 23 AEG sind Flurstücke nur dann freistellungsfähig, wenn sich auf den antragsgegenständlichen Flurstücken keine aktiven Bahnanlagen befinden und langfristig kein Verkehrsbedürfnis mehr zu erwarten ist. Für Rückfragen zur Herstellung der Freistellungsfähigkeit steht Ihnen die DB AG, DB Immobilien, Barthstraße 12, 80339 München, gerne zur Verfügung.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Nürnberg, Eilgutstraße 2, 90443 Nürnberg, hat an diesem Schreiben nicht mitgewirkt. Dessen Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ist vom Antragsteller gesondert zu veranlassen. Wir bitten Sie, uns das Abwägungsergebnis zu gegebener Zeit zuzusenden und uns bei Weiterführung des Verfahrens erneut zu beteiligen.

Das Eisenbahn-Bundesamt wurde am Verfahren als Träger öffentlicher Belange beteiligt.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Bayernwerk Netz GmbH

Zu oben genannten Bauleitplanverfahren nehmen wir wie folgt Stellung:
In dem von Ihnen überplanten Bereich befinden

Beschluss:

Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb der Versorgungseinrichtungen werden durch die

sich Versorgungseinrichtungen der Bayernwerk Netz GmbH.

Zwischen Bahn-km 4,757 und 5,9 kreuzt eine 110-kV Freileitung unseres Unternehmens die stillgelegte Bahntrasse.

Gegen die Planungsabsichten bestehen von unserer Seite keine grundsätzlichen Einwendungen, wenn dadurch der Bestand, die Sicherheit und der Betrieb unserer Anlagen nicht beeinträchtigt werden.

Innerhalb der Leitungsschutzzone von 30,00 m beiderseits der Leitungssachse sind alle Maßnahmen (Bau- und Pflanzvorhaben) mit der Bayernwerk Netz GmbH, 110-kV Freileitung/Kabel Bau/Dokumentation, Luitpoldstraße 51, 96052 Bamberg, abzustimmen.

Auf die erhöhten Gefahren bei Arbeiten in der Nähe von Hochspannungsleitungen machen wir, unter Hinweis auf die beigefügten "Sicherheitshinweise" ausdrücklich aufmerksam und bitten um Beachtung.

Bei geplanten Tiefbaumaßnahmen, in der Nähe unserer Leitungen, ist vor Baubeginn eine nochmalige Einweisung auf die genaue Lage der elektrischen Anlagen anzufordern.

Ansprechpartner ist das KC Bamberg, Tel; 0951/30932-0. Entsprechende

Sicherungsmaßnahmen für unsere Leitungen müssen im Zuge der weiteren Planungen festgelegt werden.

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ nicht betroffen.

Sollten zu einem späteren Zeitpunkt relevante Planungs- / Baumaßnahmen im Bereich der Leitungstrasse erfolgen wird das Versorgungsunternehmen erneut rechtzeitig beteiligt

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Stadt Erlangen

Die Umwandlung der FNP-Darstellung der Bahnanlage in eine nachrichtliche Übernahme ist unkritisch und entspricht dem Erlanger FNP.

Auch die Aufhebungssatzung des Bebauungsplans Nr. 44 „Bahnlinie“ steht den Interessen der Stadt Erlangen nicht entgegen, zumal die Strecke im Besitz der Stadt Herzogenaurach ist.

Hinweis: Um eine mögliche zukünftige Nutzung durch ein Schienenverkehrsmittel nicht unnötig zu erschweren, sollte geprüft werden, ob der westliche Endpunkt der Bahnanlage in der FNP-

Beschluss:

Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis: Ja: 22 Nein: 3

Darstellung noch weiter nach Westen verschoben werden kann, da sich der Kreuzungspunkt mit der Ortsumgehung auf Höhe des Gewerbegebietes und nicht auf Höhe der Häuserzeile von Hauptendorf befindet.

Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen

Von folgenden Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gingen Stellungnahmen ohne Äußerung oder ohne Einwendungen ein:

Landratsamt Erlangen-Höchstadt

Von Seiten des Landratsamtes Erlangen-Höchstadt werden zu der von Ihnen vorgelegten Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Bahnlinie“ keine Änderungen oder Bedenken geltend gemacht.

Planungsverband Region Nürnberg

Wir bedanken uns für die Beteiligung an o. g. Verfahren. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist nicht erforderlich. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte der beiliegenden Stellungnahme des Regionsbeauftragten.

Stellungnahme des Regionsbeauftragten:

Es wurde festgestellt, dass zu o. g. Vorhaben der Stadt Herzogenaurach aus regionalplanerischer Sicht keine Einwendungen erhoben werden. Eine Behandlung im Planungsausschuss ist daher nicht erforderlich.

Eisenbahn-Bundesamt –Außenstelle Nürnberg

Ihr Schreiben ist am 15.10.2018 beim Eisenbahn-Bundesamt (EBA) eingegangen und wird hierunter dem o.a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für die Beteiligung des EBA als Träger öffentlicher Belange.

Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (Bundeseisenbahnverkehrsverwaltungsgesetz-IBEVVG) berühren.

Die Stadt Herzogenaurach hat in ihrer Begründung zur Aufhebung des B-Plans Nr. 44 vom 30.08.2018 auf der Seite 4 unter der Ziffer 4. „Planungsanlass“ angegeben, dass der Überlagerungsbereich zwischen den konkurrierenden Planungen zur künftigen Ortsumfahrung Niederndorf-Neuses und der im B-Plan Nr. 44 festgesetzten Bahntrasse im Bereich zwischen Bahn-km 7,7 und 8,1 der seit dem 28.05.1995 stillgelegten Trasse der Bahnlinie Erlangen-Bruck – Herzogenaurach (Strecke 5916) liegt und dass für diesen Bereich der angegebenen Bahnlinie seitens der Stadt Herzogenaurach im Januar 2017 ein „Antrag auf Freistellung von Bahnbetriebszwecken nach Art. 23 AEG“ beim Eisenbahn-Bundesamt gestellt wurde, dem mit Bescheid des Eisenbahn-Bundesamtes vom 20.12.2017 entsprochen wurde.

Diese Angaben können von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes bestätigt werden.

Insofern bestehen von Seiten des Eisenbahn-Bundesamtes keine Einwände gegen die

Aufhebungssatzung der Stadt Herzogenaurach für den Bebauungsplan Nr. 44 „Bahnlinie“.

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürth

Zu o.g. Planungen nimmt das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wie folgt Stellung:

Bereich Landwirtschaft

Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht werden keine Einwendungen erhoben.

Bereich Forsten

Aus forstlicher Sicht werden ebenfalls keine Einwendungen erhoben.

Staatliches Bauamt Nürnberg

Seitens des Staatlichen Bauamtes Nürnberg bestehen gegen die vorgelegte Aufhebung des Bebauungsplanes keine Einwendungen.

Wir bedanken uns für die Beteiligung im Verfahren und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Handwerkskammer für Mittelfranken

Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach §1 Abs. 4 BauGB auslösen

Beachtung der Belange der Wirtschaft gem. § 1 Abs. 6 Nr. 8a BauGB

Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands

Keine eigenen Planungen und Maßnahmen

Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z' B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)

Einwendungen: keine

Rechtsgrundlagen

entfällt

Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)

entfällt

Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf

Es werden keine Einwendungen bzw. Bedenken geäußert.

Landratsamt Fürth

Keine Äußerung

Bund Naturschutz in Bayern e.V.

Keine Äußerung

Bayerischer Bauernverband

Keine Äußerung

Gemeinde Puschendorf

Keine Äußerung

Bayerisches Landesamt für Umwelt

Als Landesfachbehörde befassen wir uns v. a. mit umweltbezogenen Fachfragen bei Planungen und Projekten mit überregionaler und landesweiter Bedeutung, mit Grundsatzfragen von besonderem Gewicht sowie solchen Fachbelangen, die von örtlichen oder regionalen Fachstellen derzeit nicht abgedeckt werden (z. B. Rohstoffgeologie, Geotopschutz, Georisiken). Solche Belange werden bei der Aufstellung der o.g. Aufhebungssatzung nicht berührt.

Industrie- und Handelskammer Nürnberg für Mittelfranken

Nach Prüfung der Unterlagen und Rücksprache mit unserem zuständigen IHK-Gremium dürfen wir Ihnen mitteilen, dass seitens der IHK Nürnberg für Mittelfranken in ihrer Rolle als Vertreterin der gesamtwirtschaftlichen Interessen **keine Einwände** gegen die o.g. Aufstellung bestehen. Wirtschaftliche Interessen werden von der Änderung nicht negativ tangiert.

HBE Handelsverband Bayern e.V.

Keine Äußerung

PLEdoc Gesellschaft für Dokumentationserstellung und -pflege mbH

Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit. Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.

Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.

Von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme nicht betroffen:

- Open Grid Europe GmbH, Essen
- Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen
- Ferngas Netzgesellschaft mbH (FGN), Netzbetrieb Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg
- Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen
- Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen
- Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund
- Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen
- GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (*hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH*) Viatel GmbH, Frankfurt

Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.

Markt Weisendorf

Da keine öffentliche Belange des Marktes Weisendorf berührt werden, bestehen seitens des Bau- und Umweltausschusses keine Bedenken gegen die Planung der Stadt Herzogenaurach.

Diese werden zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 22 Nein: 3

Folgende Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange haben zu der vorgelegten Planung keine Stellungnahme abgegeben:

- IHK-Gremium Herzogenaurach
- Gemeindeverwaltung Aurachtal
- Gemeindeverwaltung Obermichelbach
- Polizeidienststelle Herzogenaurach
- Kreisbrandrat Matthias Rocca
- Landesbund für Vogelschutz in Bayern e.V., Kreisgruppe Erlangen
- Finanzamt Erlangen
- Amt für Digitalisierung, Breitband und Vermessung Erlangen
- Herzo Werke GmbH
- Herzo Media GmbH & Co.KG
- Herzo Bäder- und Verkehrs-GmbH
- Zweckverband Stadt-Umland-Bahn Nürnberg - Erlangen – Herzogenaurach

Dies wird zur Kenntnis genommen.

Abstimmungsergebnis:

Ja: 22 Nein: 3

F.d.R.d.A.

Herzogenaurach, 14. März 2019

Stadt Herzogenaurach

i. A.



Höfler

(Verwaltungsdirektor)



Verteiler:

1 x 20

1 x 61